

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/6/5 B876/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

MRK Art5

StGG Art8

EGVG ArtVIII. 2. Tatbestand

EGVG ArtIX Abs1 Z1

VStG §35 litc

Beachte

in den Entscheidungsgründen ähnlich B890/84 vom selben Tag

Rechtssatz

Art8 StGG; Art5 MRK; Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit;

Festnahme gemäß §35 litc VStG 1950 und anschließende Anhaltung;

Zulässigkeit einer nicht individuell ausgesprochenen, sondern an eine Gruppe gerichteten und von der Bf. verstandenen "Abmahnung";

vertretbare Annahme des Verharrens in der strafbaren Handlung (ungebührliche störende Lärmerregung nach ArtVIII, 2. Begehungsfall, EGVG 1950); keine Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit

Art3 MRK; Befehl, sich teilweise zu entkleiden und einer Leibesvisitation zu unterwerfen; Verstoß gegen Art3 durch Vornahme der Leibesvisitation ohne Notwendigkeit in Anwesenheit mehrerer Mithäftlinge

Entscheidungstexte

- B 876/84

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.06.1986 B 876/84

Schlagworte

Verwaltungsstrafrecht, Festnehmung, Lärmerregung, Leibesvisitation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B876.1984

Dokumentnummer

JFR_10139395_84B00876_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at